

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUGEBIET	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
A	PRIVATE GRÜNFLÄCHE EIGENTUMSGÄRTEN	KEINE BAULICHEN ANLAGEN ZULÄSSIG	SIEHE TEXT
B	PRIVATE GRÜNFLÄCHE DAUERKLEINGÄRTEN	DAS MASZ BAULICHER ANLAGEN AUF DEN EINZELPARZELLEN DARF EINE ÜBERDACHTE GRUNDFLÄCHE (EINSCHL. ÜBERDACHTEM FREISITZ) VON 24 QM NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE MAXIMALE TRAUFGHÖHE WIRD AUF 2,25 M, DIE MAXIMALE FRSTHÖHE WIRD AUF 3,5 M FESTGESETZT. FÜR DAS VEREINSGEBAUDE IST EINE MAXIMALE OBERBAUBARE FLÄCHE (EINSCHL. ÜBERDACHTEM FREISITZ) VON 100 QM ZULÄSSIG. DAS VEREINSGEBAUDE IST ZWINGEND EINGESCHOSSIG AUSZUFÜHREN.	SIEHE TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE VERKEHRSLÄCHEN INNERHALB DER KLEINGARTENANLAGE DÖRFEN NICHT ÜBER DAS DERZEITIGE MASZ (0,5 M BREITE BETONPLATTENWEGE) HINAUS VERSIEGELT WERDEN. STELLPLÄTZE DÖRFEN AUSSCHLIESSLICH MIT SCHOTTER, KIES, SAND ODER ANDEREN WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN WIE RASENPFLASTER ODER RASENSTREIFENEN GEMÄSZ AUSGLEICHABGABENVERORDNUNG (GVBL 1995, S. 120, Typen 10.5.30 UND 10.5.40) BEFESTIGT WERDEN. § 9(1)20 BauGB
2. ALS AUSGLEICH GEMÄSZ § 9 (1a) WIRD DIE ANPFLANZUNG VON 12 OBSTBÄUMEN DER NACHFOLGENDEN ARTEN FESTGESETZT. § 9 (1a) BauGB

ANZUPFLANZENDE OBSTBÄUME

APFEL	BIRNEN
BOSKOP	PASTORENBIRNE
BRETTACHER	BUTTERBIRNE
BOHNAPFEL	
KIRSCHEN	ZWETSCHEN
HEDELFINGER	BÖHLER FRÖHE
KASSINS FRÖHE	HAUSZWETSCH
KNORPELKIRSCH	ERSINGER FRÖHE

DIE FESTGESETZTEN AUSGLEICHSMASZNAHMEN SIND VOM NUTZER, DEM KLEINGARTENVEREIN, AUF EIGENE KOSTEN DURCHFÜHREN. § 9 (1a) BauGB

3. IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DES KLEINGARTENVEREINSHEIMES SIND FEUERSTÄTTEN UND HEIZUNGSANLAGEN UNZULÄSSIG. § 9(1)23 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DAS WASSER AUS DEN BRUNNEN DARF NICHT ALS TRINKWASSER VERWENDET WERDEN. § 9(6) BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGRENZE § 23(3) BauWO

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

DAUERKLEINGÄRTEN

WEGEFÄCHEN

BEGRENZUNG DER WEGEFÄCHEN

STELLPLÄTZE

ANPFLANZUNGEN

FLÄCHEN ZUM ERHALTEN UND ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9(1) 25 BauGB

ZU ERHALTENDER BAUM

ANZUPFLANZENDER BAUM

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9(1) 16 BauGB

ENTWÄSSERUNGSGRABEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

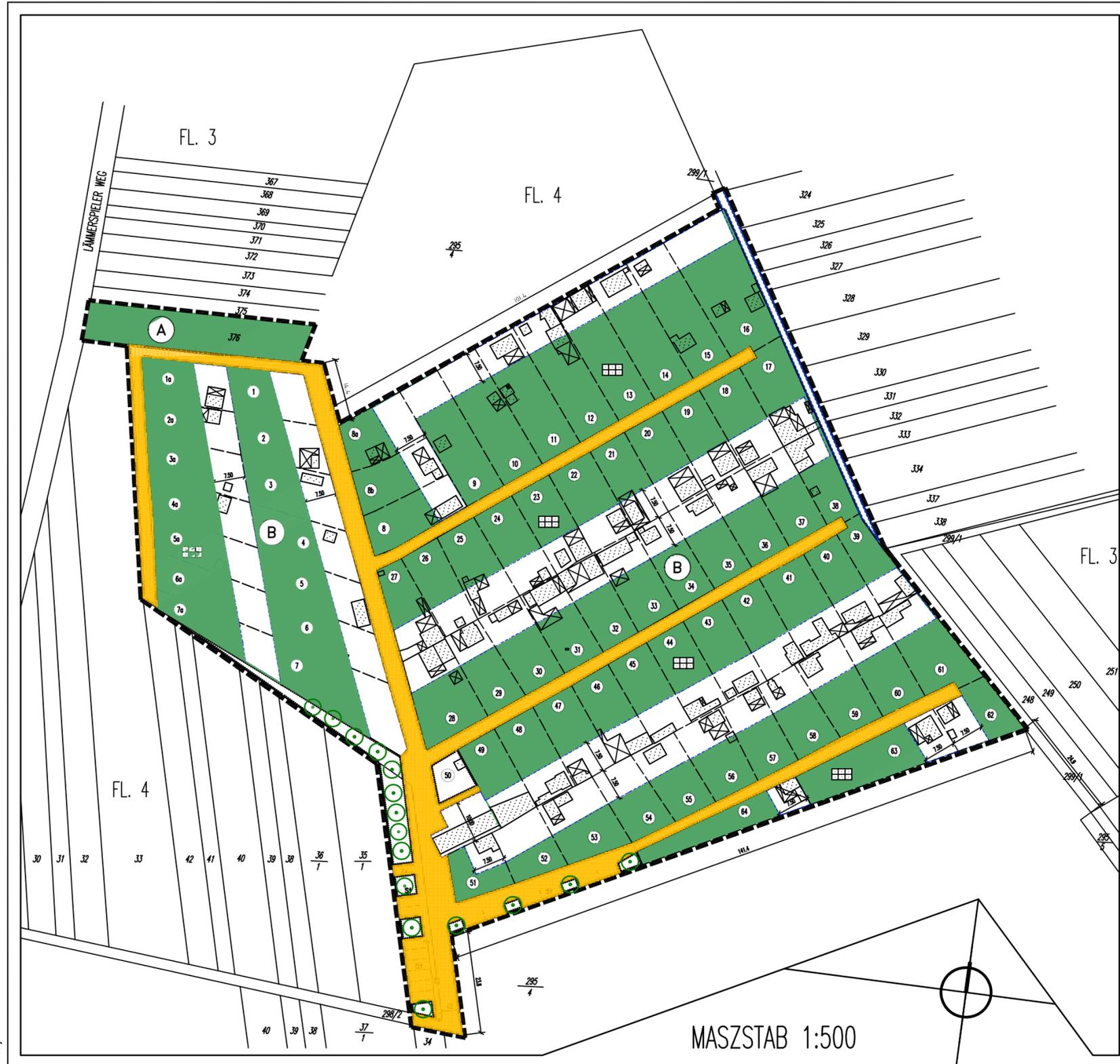
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9(7) BauGB

MIT GERECHTEN ZUGANGEN DER ALLGEMEINHEIT BELASTETE FLÄCHEN § 9(1) 21 BauGB

PARZELLIERUNGSVORSCHLAG

PARZELLEN NR.

BESTEHENDE GEBÄUDE



BEBAUUNGSPLAN 66 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN MELLSEEWIESEN

STADT MÜHLHEIM AM MAIN GEMARKUNG DIETESHEIM FLUR 3 UND FLUR 4

BEARBEITET DURCH DAS STADTBAUAMT MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 06. JANUAR 1999

Reut LANDSCHAFTSPLANNER RUSTLER
 Amstler LANDSCHAFTSPLANNER
 Casch LANDSCHAFTSPLANNER

ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENDSCHAFTSSTATISTERS NACH DEM STAND VOM 2. MÄRZ 1999 ÜBEREINSTIMMEN.

OFFENLEGUNG AM MAIN, DEN 2. MÄRZ 1999

VERMESSUNGS-DIREKTOR

AUFGESTELLT GEMÄSZ § 2 BauGB DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 12. NOVEMBER 1992

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 15. MÄRZ 1999

Bürgermeister Erster Stadtrat

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER SOWIE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄSZ § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BauGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 13. JANUAR 1997 IN DER ZEIT VOM 29. JANUAR 1997 BIS 3. MÄRZ 1997

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 15. MÄRZ 1999

Bürgermeister Erster Stadtrat

OFFENLEGUNG GEMÄSZ § 3 ABS. 2 BauGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 05. OKTOBER 1997 IN DER ZEIT VOM 12. OKTOBER 1997 BIS 12. NOVEMBER 1997

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 15. MÄRZ 1999

Bürgermeister Erster Stadtrat

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSZ § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 1. JANUAR 1998 IN VERBINDUNG MIT § 5 HGO DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 18. FEBRUAR 1999

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 15. MÄRZ 1999

Bürgermeister Erster Stadtrat

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG WURDE AM 8. MÄRZ 1999 BEKANNTGEMACHT.

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 15. MÄRZ 1999

Bürgermeister Erster Stadtrat

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE SOMIT AM 8. MÄRZ 1999 RECHTSVERBINDLICH.

MÜHLHEIM AM MAIN, DEN 15. MÄRZ 1999

Bürgermeister Erster Stadtrat